

- 107 Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen
- 108 Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
- 109 Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Strichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen flüchtigen und oxidativen Leimöl
- 110 Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunststoffbindemitteln, soweit kein Asbest eingesetzt wird
- 111 Anlagen, die aus einer oder mehreren Maschinen zur fabrikmäßigen Herstellung von Papier und Papp bestehen
- 112 Anlagen zur Herstellung von Wellpappe
- 113 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Maskkämmen oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit
 - a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen,
 - b) 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen,
 - c) 29000 bis weniger als 102000 Mastgeflegeplätzen,
 - d) 14000 bis weniger als 51000 Trüchternastplätzen,
 - e) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
 - f) 175 bis weniger als 640 Sauferplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
 - g) 225 bis weniger als 820 Sauferplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
 - h) 1500 bis weniger als 5400 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
 - i) 200 bis weniger als 700 Maskkäbplätzen
 auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 114 Anlagen zum Schichten von
 - a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
 - b) 8000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
- 115 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile fester Herkunft
- 116 Anlagen zur Verarbeitung von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung, soweit 11 dieser Nahrungsmittel je Tag oder mehr durch Erwärmen verarbeitet wird, ausgenommen
 - Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältern und
 - Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen
- 117 Anlagen zum Reigen oder zum Einschleimen von tierischen Dämmen oder Mägen
- 118 Anlagen zur Zubereitung oder Veredelung von Käseformen zur Lagerung
- 119 Anlagen zur Herstellung von Geleatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
- 120 Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehaltbarer Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewasene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 114 erfüllt werden
- 121 Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Erhitzen ungetriebener Tierhäute oder Tierfelle
- 122 Anlagen zum Erhitzen einschließlich Nacherben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
- 123 Anlagen zur Herstellung von Hele oder Säuremehl
- 124 Anlagen zum Rosten oder Malen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Leistung von jeweils 250 kg oder mehr je Stunde
- 125 Anlagen zum Rosten von Kaffee-Erzeugnissen, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
- 126 Anlagen zur
 - a) Herstellung von Lakritz,
 - b) Herstellung von Kakaoemasse aus Rohkakao oder
 - c) thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse
- 127 Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wiederverkauf aufbereitet werden, mit einer Leistung von 10 oder mehr je Tag
- 128 Anlagen zur Kompostierung mit einer Durchsatzleistung von 0,75 t bis weniger als 10 t (Kompostierungsanlagen)
- 129 Anlagen zur Behandlung von unweinigtem Boden, der nicht ausschließlich am Standort der Anlage entnommen wird
- 130 Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autwracks ohne sortierene Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 131 Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen (z.B. Elektro- und Elektroschrott), ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Erhebung der Abfälle
- 132 Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufschutzes und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
- 133 Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
 - weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder
 - ausschließlich vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
- 134 Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßenfahrzeugen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden, ausgenommen Anlagen, in denen Behälter ausschließlich von Nahrung-, Genuß- oder Futtermittel gereinigt werden
- 135 Anlagen zur Teilveredelung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoedieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 m² Textilien je Stunde behandelt werden
- 136 Gießanlagen, wenn die Antriebsleistung eines Gießers 100 kW oder mehr beträgt, sowie Furnier- oder Schälwerke
- 137 Abwasserbehandlungsanlagen bis einschließlich 100000 EGW
- 138 Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
- 139 Anlagen zur Herstellung von Kalksteinblöcken, Gaskochsteinen oder Feuersteinplatten unter Dampfdruck
- 140 Anlagen zur Herstellung von Bauwerksteinen oder in Serien gefertigten Holzbauteilen
- 141 Deponiekategorie I.S. der Technischen Anleitung Siedungsabfall (Siedungsabfalldeponien und vergleichen Deponien)
- 142 Deponiekategorie I.S. der Technischen Anleitung Siedungsabfall (Inertsedimente, Erdaushub- oder Bauschuttdeponien)
- 143 Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
- 144 Preßwerke
- 145 Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen
- 146 Stab- oder Drahtziehen
- 147 Schermaschinenbau
- 148 Emailieranlagen
- 149 Schrottplätze
- 150 Margarine- oder Kunstgewerksfabriken
- 151 Auslieferungsgüter für Tankstellen
- 152 Betriebskräfte der Müllabfuhr oder der Straßendienstleistungen
- 153 Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen
- V**
- 154 Anlagen zum Säurpolieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
- 155 Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Beheizfläche mehr als 100 kg/m² und weniger als 300 kg/m² Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
- 156 Schmelzanlagen für Nichtfermetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg, ausgenommen
 - Schmelzanlagen für Gießlegierungen aus Zinn und Wismut oder aus Feinblei und Aluminium in Verbindung mit Kupfer und Magnesium,
 - Schmelzanlagen, die Bestandteil von Druck- oder Kollengießmaschinen sind oder die ausschließlich im Zusammenhang mit einzelnen Druck- oder Kollengießmaschinen gießfertige Nichtfermetalle oder gießfertige Legierungen herstellen,
 - Schmelzanlagen für Edelmetalle oder für Legierungen, die nur aus Edelmetallen oder aus Edelmetallen und Kupfer bestehen, und
 - Schmelzöfen (s. auch Nr. 15, 27 und 52)
- 157 Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zulaufkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
- 158 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromieranlagen
- 159 Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polysilberharzen mit Styrolzusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu
 - a) Formmassen (z.B. Harzmatte) oder Faser-Formmassen) oder
 - b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden,
 für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
- 160 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schelfscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Bind- oder Lösungsmittel
- 161 Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
- 162 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Maskkämmen oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen mit
 - a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen,
 - b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen,
 - c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflegeplätzen,
 - d) 3200 bis weniger als 14000 Trüchternastplätzen,
 - e) 120 bis weniger als 525 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht),
 - f) 40 bis weniger als 175 Sauferplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
 - g) 50 bis weniger als 225 Sauferplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 10 kg Lebendgewicht) oder
 - h) 350 bis weniger als 1500 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 kg Lebendgewicht),
 - i) 75 bis weniger als 200 Maskkäbplätzen
 auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 163 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen
 - Anlagen in Gaststätten und
 - Räucheröfen mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche
- 164 Mälzereien
- 165 Mälzen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
- 166 Malassebrennereien, Bierereberechtigungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr und Brennereien, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 167 Anlagen zur Herstellung von Sojaserzeugnissen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
- 168 Anlagen zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen mit Sprühtrocknen
- 169 Anlagen zum Beizen von Tabak unter Zuführung von Wärme, od., Aromastoffen od., Tinkturen von fermentiertem Tabak
- 170 Anlagen zur Herstellung von Beisenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln, soweit diese Produkte organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 1 l oder mehr eingesetzt werden; Anlagen zur Herstellung von Klebmitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
- 171 Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
- 172 Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbeschleunigern, ethalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannschleppanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
- 173 Produktionsanlagen für die Verbrennungsmotoren oder Gastturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
- 174 Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Auszubildung des Motorsports in lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellfluganlagen
- 175 Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren
- 176 Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckformen auf Automaten sowie Automatenherstellen
- 177 Anlagen zur Herstellung von kaltegeformten nahtlosen oder gedrehten Rohren aus Stahl
- 178 Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde
- 179 Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhänger
- 180 Maschinfabriken oder Häften
- 181 Pressereien oder Stanzereien
- 182 Anlagen zur Herstellung von Kabeln
- 183 Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
- 184 Zimmereien
- 185 Lackereien mit einem Lösungsmittelumsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lackierereien)
- 186 Fleischzerlegungsbetriebe ohne Verarbeitung
- 187 Anlagen zum Trocknen von Getreide und Tabak unter Einsatz von Getreide
- 188 Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
- 189 Milchverarbeitungsanlagen ohne Trocknerherzeugung
- 190 Autosammelstellen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs
- 191 Anlagen zum Be- und Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgen. Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
- VI**
- 192 Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Abseilerzeugnissen auf Maschinen
- 193 Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl, Blech oder Guß mit festen Strahlmitteln, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht bewegbare Handstrahlmaschinen
- 194 Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autwracks durch sortierene Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
- 195 Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kantinenküchen, Catering-Betriebe)
- 196 Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
- 197 Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
- 198 Autolackereien, insbesondere zur Bearbeitung von Unfallfahrzeugen
- 199 Automatische Autowaschanlagen
- 200 Tischlerereien oder Schreinereien
- 201 Stensägeereien, -schleifereien oder -polierereien
- 202 Tapetenfabriken, die nicht durch Rd. Nr. 107 erfüllt werden
- 203 Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmaschinen oder Schuhfabriken
- 204 Anlagen zur Herstellung von Reibstrichmitteln, Isoliermitteln oder Putzmitteln
- 205 Spinnereien oder Webereien
- 206 Mischfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Tuffstein
- 207 Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
- 208 Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegraf- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder kernwirtschaftlichen Industrie
- 209 Bauhöfe
- 210 Anlagen zur Kraftfahrzeugreparatur
- 211 Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
- 212 Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden